

Veröffentlichung des gemittelten Effizienzwertes für das vereinfachte Verfahren in der vierten Regulierungsperiode im Gasbereich gem. § 24 Abs. 4, S. 5, Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12, 13 und 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Gemäß § 24 Abs. 4 S. 5 ARegV veröffentlicht die Regulierungsbehörde den nach § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV ermittelten Effizienzwert.

Die Regulierungskammer für das Saarland berücksichtigt im vereinfachten Verfahren für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode Gas den folgenden Wert:

92,55 %.